

# Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungsanlagen der Fachhochschule Hamburg (DV-BO) vom 30 April 1998

Die vom Hochschulsenat am 30. April 1998 nach §80 Absatz 2 Nummer 10 Hamburgisches Hochschulgesetz -HmbHG- in der Fassung vom 2. Juli 1991, zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 249, 1997 Seiten 198, 203), beschlossene Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungsanlagen der Fachhochschule Hamburg (DV-BO) tritt nach ihrer Bekanntmachung in allen Fachbereichen und Bibliotheken sowie dem Institut für Seeverkehr, Schiffsbetrieb und Simulation durch Aushang nach §137 Absatz 5 Satz 2 HmbHG in Kraft; sie ist nach §137 Absatz 1 2. Halbsatz HmbHG der Behörde für Wissenschaft und Forschung angezeigt worden.

## Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich und Zweck der Ordnung . . . . .	2
§2 Aufgaben von Datenverarbeitungseinrichtungen . . . . .	2
§3 Nutzungsberechtigte . . . . .	2
§4 Zugang zur und Nutzung der Datenverarbeitungseinrichtung . . . . .	2
§5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten . . . . .	2
§6 Ordnung in der Datenverarbeitungseinrichtung . . . . .	2
§7 Sorgfalts- und Unterlassungspflichten . . . . .	3
§8 Mitteilungspflichten . . . . .	3
§9 Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	3
§10 Ausschluß, Sperrung und Versagung der Nutzung . . . . .	3
§11 Haftung . . . . .	4
§12 Benutzung von Internet, World-Wide-Web oder von sonstigen externen Netzen . . . . .	4
§13 Inkrafttreten . . . . .	4

## **§1 Geltungsbereich und Zweck der Ordnung**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Datenverarbeitungseinrichtungen an der Fachhochschule Hamburg, die für Zwecke des Studiums, der Lehre und der Forschung bereitgestellt werden. Die Fachbereiche und die unmittelbar dem Senat zugeordneten Institute können diese Ordnung durch weitere Regelungen ergänzen, die jedoch dem Sinn und Zweck der Regelungen dieser Ordnung nicht widersprechen, insbesondere sie nicht ändern oder aufheben dürfen.

(2) Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Absatz 1, insbesondere ihr Verhältnis zu den für die Leitung und den Betrieb der Datenverarbeitungseinrichtungen verantwortlichen Personen.

(3) Eine Datenverarbeitungseinrichtung ist eine organisatorische Zusammenfassung von Personal, Sachmitteln und Räumen zum Zwecke der Datenverarbeitung. Eine Datenverarbeitungsanlage besteht aus einem oder mehreren Rechnern, mit dem oder denen Daten verarbeitet werden.

## **§2 Aufgaben von Datenverarbeitungseinrichtungen**

Datenverarbeitungseinrichtungen im Sinne dieser Ordnung stellen

- Rechner ohne oder mit Anbindung an einen Zentralrechner
- Software
- On-Line-Verbindungen

bereit.

## **§3 Nutzungsberechtigte**

(1) Jedes Mitglied der Fachhochschule ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Hochschule berechtigt, die Datenverarbeitungsanlagen nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu nutzen. Nicht-Mitglieder können im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zur befristeten Nutzung zugelassen werden, sofern sie dafür ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(2) Die Nutzungsberechtigten erhalten eine Benutzerkennung. Auf Verlangen des für die Datenverarbeitungseinrichtung verantwortlichen Personals sind sie verpflichtet, sich durch amtliche Ausweispapiere (Studentenausweis, Personalausweis, Paß) zu legitimieren. Die Benutzerkennung wird erteilt, wenn die

künftigen Nutzungsberechtigten eine Verpflichtungserklärung (siehe Anhang) unterschreiben. Die Erteilung einer zeitlich befristeten Benutzerkennung ist zulässig. Die Benutzerkennung erlischt nach Beendigung der Mitgliedschaft, bei anderen Personen nach Ablauf der Nutzungsfrist.

(3) Die Leitung einer Datenverarbeitungseinrichtung kann die Nutzungsberechtigten oder einzelne Gruppen von Nutzungsberechtigten verpflichten, jede Anschriftenänderung den für die Leitung der Datenverarbeitungseinrichtung verantwortlichen Personen unverzüglich mitzuteilen.

## **§4 Zugang zur und Nutzung der Datenverarbeitungseinrichtung**

(1) Die Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen kann nur in den Datenverarbeitungseinrichtungen eines Fachbereichs, Instituts oder einer Betriebseinheit der Fachhochschule oder über die dafür zugelassenen Zugangswege, beispielsweise Remote Access Service, erfolgen.

(2) Die für die Leitung der Datenverarbeitungseinrichtung verantwortlichen Personen sind für die Ordnung innerhalb dieser Einrichtung zuständig. Sie sind berechtigt, die dazu notwendigen Anordnungen zu treffen, sofern sie nicht anderen Stellen der Fachhochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder anderer Vorschriften vorbehalten sind.

(3) Die für die Leitung der Datenverarbeitungseinrichtung zuständigen Personen sind zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten berechtigt, soweit es für das Benutzerverhältnis erforderlich ist.

(4) Die Öffnungszeiten legen die zuständigen Fachbereiche, Institute oder Betriebseinheiten fest; sie werden durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntgegeben.

## **§5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten**

Die Nutzungsberechtigten dürfen die Datenverarbeitungsanlagen nur zum Zwecke des Studiums, der Lehre, der Forschung oder für andere im Gesetz festgelegte Aufgaben der Fachhochschule benutzen. Jede weitere Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Leitung der Datenverarbeitungseinrichtung.

## **§6 Ordnung in der Datenverarbeitungseinrichtung**

(1) Die Nutzungsberechtigten dürfen die Datenverarbeitungsanlage in den Räumen der Datenverarbeitungseinrichtung nur während der Öffnungszeiten und

im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten benutzen. Die Leitung kann Wartelisten aufstellen, wenn die Nachfrage nach freien Plätzen größer ist als das Angebot. Lehrveranstaltungen haben Vorrang bei der Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das ihnen zugeteilte Paßwort zu verwenden. Wird kein Paßwort zugeteilt, sind sie verpflichtet, sich selbst ein Paßwort zu geben. Das Paßwort ist vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht anderen Personen mitzuteilen, und sollte regelmäßig nach einem Monat geändert werden. Von der Leitung der Datenverarbeitungseinrichtung kann eine Frist festgelegt werden, nach deren Ablauf das Paßwort geändert werden muß.

(3) Die Datenverarbeitungsanlagen können aus wichtigen Gründen zeitweise oder auf Dauer außer Betrieb genommen werden. Die Maßnahme ist durch Aushang rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen, in denen sich Datenverarbeitungsanlagen befinden, verboten.

(5) Die Garderobe ist an den vorgesehenen Stellen abzulegen.

(6) Die Nutzungsberechtigten haben sich so zu verhalten, daß andere Nutzungsberechtigte nicht gestört werden.

(7) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

## **§7 Sorgfalts- und Unterlassungspflichten**

(1) Mit den Geräten und der vorhandenen Software ist sorgfältig umzugehen.

(2) Es darf nur die von der Datenverarbeitungseinrichtung bereitgestellte oder die im Rahmen von Lehrveranstaltungen durch die Nutzungsberechtigten erstellte Hard- und/oder Software benutzt werden. Ausnahmen müssen durch die Leitung der Datenverarbeitungseinrichtung genehmigt werden.

(3) An der Hard- und Software dürfen Änderungen nur durch die dafür autorisierten Personen vorgenommen werden.

(4) Vervielfältigungen von Benutzer- und/oder Betriebsprogrammen dürfen nicht hergestellt werden, es sei denn, daß dafür eine Erlaubnis des Rechtsinhabers vorliegt oder sie für die programmgemäße Nutzung notwendig sind. Die Vervielfältigungen sind nach Beendigung der Nutzung sofort zu löschen.

(5) Jegliche Art von Mißbrauch ist untersagt, insbesondere

- die unberechtigte Vernichtung und/oder Verfälschung von Daten und Programmen,

- die Infizierung mit Computerviren,
- das Entschlüsseln von Paßwörtern oder das unberechtigte Eindringen in andere Systeme,
- die Störung des Netzbetriebes oder anderer Nutzungsberechtigter durch unberechtigtes Experimentieren im Netz,
- die Störung des Netzbetriebes oder anderer Nutzungsberechtigter durch unberechtigte Überlastung des internen Netzes.

(6) Jede Art von kommerzieller und politischer Nutzung ist untersagt.

## **§8 Mitteilungspflichten**

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung oder eine beziehungsweise einen Verantwortlichen der Datenverarbeitungsanlage über Funktionsbeeinträchtigungen der Hard- und/oder Software oder über Mißbräuche der Datenverarbeitungsanlage unverzüglich zu unterrichten.

## **§9 Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen**

(1) Die Nutzungsberechtigten haben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, Informations- und Kommunikationsrechts, Datenschutzrechts, Strafrechts und des Persönlichkeitsrechts zu beachten.

(2) Urheberrechtlich geschützte Daten oder Programme dürfen nur benutzt werden, wenn ihre Nutzung zulässig ist. Vor Einsatz der Daten und Programme haben sich die Nutzungsberechtigten über Art, Umfang und Dauer der zulässigen Nutzung zu informieren.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur im Rahmen der Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990, zuletzt geändert am 18. März 1997, (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt : 1990, Seiten 133, 165, 226; 1997 Seite 76), in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

## **§10 Ausschluß, Sperrung und Versagung der Nutzung**

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Benutzungsordnung sperrt die Aufsicht der oder dem Betroffenen sofort die weitere Nutzung aus, fertigt über den Vorfall unverzüglich einen schriftlichen Vermerk an und gibt ihn an die Leitung der Datenverarbeitungseinrichtung weiter. Diese kann je nach Schwere des

Verstoßes die oder den Betroffenen von der weiteren Nutzung der Datenverarbeitungseinrichtung befristet oder auf Dauer ausschließen. Die Entscheidung über den Ausschluß der Nutzung mehrerer oder aller Datenverarbeitungseinrichtungen der Fachhochschule trifft der Präsident der Fachhochschule. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Kann sich eine Person nicht ausweisen (§3 Absatz 2), ist ihr die Nutzung zu versagen.

## **§11 Haftung**

(1) Nutzungsberechtigte, die schuldhaft

- ein Gerät beschädigen, zerstören oder verlieren,
- ein Softwareprogramm beeinträchtigen, beschädigen oder vernichten
- oder durch sonstige unsachgemäße Nutzung die Datenverarbeitungsanlage beschädigen oder zerstören,

sind verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Nutzungsberechtigte, die schuldhaft durch eine unzulässige Nutzung einer Datenverarbeitungsanlage einer dritten Person Schaden zufügen, haben den Schaden zu ersetzen und die Fachhochschule Hamburg von Schadensersatzansprüchen freizustellen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§12 Benutzung von Internet, World-Wide-Web oder von sonstigen externen Netzen**

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend für die Benutzung von Internet, World-Wide-Web oder von sonstigen externen Netzen, soweit ihre Benutzung über die Datenverarbeitungsanlagen der Fachhochschule Hamburg erfolgt.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung an der Fachhochschule Hamburg gemäß §137 Absatz 5 Satz 2 HmbHG in Kraft.

Der Senat der Fachhochschule Hamburg

Sitzung am 30. April 1998

## **Anhang nach §3 Absatz 2**

An die Leitung der Datenverarbeitungseinrichtung des Fachbereiches, Instituts oder der Betriebseinheit.

Hamburg, den .....

Verpflichtungserklärung sowie Bestätigung

Ich erkläre hiermit, daß ich ein Exemplar der Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungseinrichtungen der Fachhochschule Hamburg (DV-BO), insbesondere die Regelungen über die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich, die Regelungen der Benutzungsordnung einzuhalten, und willige in die Verarbeitung, insbesondere Speicherung, meiner personenbezogenen Daten in dem Umfange ein, wie sie für die Benutzung der Datenverarbeitungseinrichtung(en) erforderlich sind.

Name/Anschrift